



Kombilohn-Modelle:

Konzeptionen und erste Umsetzungserfahrungen

Dr. Claudia Weinkopf

Institut Arbeit und Technik
Wissenschaftszentrum NRW

Vortrag beim Sozialausschuss der Evangelischen Kirche
in Unna am 15. März 2001



- **Grundidee von Kombilohn-Modellen**
- **Konzeptionelle Vorschläge**
- **Kritik und Befürchtungen**
- **Praktische Erprobung**
 - ↓ Einstiegsgeld
 - ↓ Mainzer Modell
 - ↓ SGI-Modell
 - ↓ PLUSLohn
 - ↓ § 18 Absatz 5 Bundessozialhilfegesetz
- **Zwischenbilanz der bisherigen Erfahrungen**

Grundidee von Kombilohn-Modellen (1)



- Zusätzliche Arbeitsplätze (vor allem im Bereich einfacher Dienstleistungsbereich) können entstehen, wenn das Lohnniveau niedrig ist
- neue Chancen insbesondere für geringqualifizierte (Langzeit-)Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende
- Die **Arbeitsanreize** von Arbeitslosen und Sozialhilfebeziehenden sind **zu gering**, weil das erzielbare Nettoeinkommen bei Arbeitsaufnahme das Niveau ihrer Bezüge (Lohnersatzleistungen bzw. Sozialhilfe) kaum übersteigt
 - ↑ Verletzung des „Lohnabstandsgebotes“
 - ↑ „Sozialhilfefalle“

Grundidee von Kombilohn-Modellen (2)



Zur Überwindung der „Fallen“ und zur Erhöhung der Arbeitsanreize:

Förderung der Bereitschaft zur Aufnahme gering entlohnter Tätigkeiten

durch

- ↑ Zuschüsse zum Nettoeinkommen
- ↑ einen veränderten Anrechnungssatz von Erwerbseinkünften bei der Sozialhilfe
- ↑ Subventionierung der Sozialversicherungsbeiträge

Konzeptionelle Vorschläge (1)

Vorschlag der Bundesvereinigung Deutscher
Arbeitgeberverbände (BDA):

„Kombilohn“

- Veränderung der Einkommensanrechnung beim Sozialhilfebezug
- Einfrieren der Sozialhilfe-Regelsätze
- konsequente Kürzung bzw. Streichung der Sozialhilfe, wenn Arbeit abgelehnt wird
- Absenkung der unteren Tarifgruppen um 20 bis 30 %
- *mittelfristig: Abschaffung der Arbeitslosenhilfe*

Konzeptionelle Vorschläge (2)

Vorschlag von Florian Gerster (Arbeitsminister in Rheinland-Pfalz)

„Mainzer Modell“

- Förderung der Arbeitsaufnahme von Personen mit niedrigem **Haushaltseinkommen** durch
 - ↓ Subventionierung der Sozialversicherungsbeiträge (degressiv nach Einkommen)
 - ↓ für Personen mit Kind/ern: Kindergeldzuschuss (ebenfalls degressiv nach Einkommen - maximal **150 DM** pro Kind)
- Einkommensgrenzen:
 - ↓ Ledige: monatliches Arbeitsentgelt zwischen **631** und **1.742 DM**
 - ↓ Paare: monatliches Arbeitsentgelt zwischen **1.264** und **3.317 DM**

Konzeptionelle Vorschläge (3)

Vorschlag der Friedrich-Ebert-Stiftung (*ähnlich auch Scharpf, Schreiner etc.*)

„Subventionierung der Sozialversicherungsbeiträge bei niedrigen Löhnen“

- Subventionierung auf beiden Seiten: Arbeitgeber und Beschäftigte
- bei Stundenlöhnen bis zu 18 DM
- Staffelung der Subventionen:
 - ↓ Stundenlohn **unter 10 DM**: Zuschuss in Höhe von **100 %** der SV-Beiträge
 - ↓ Stundenlohn **zwischen 10 DM und 18 DM**: degressive Staffelung der Zuschüsse (z.B. 14 DM: **50 %**)

Eckpunkte der konzeptionellen Vorschläge



- **Zielsetzungen:** mehr Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich, höhere Arbeitsanreize für Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende
- **Unterstellung:** Arbeitsplätze sind oftmals vorhanden, werden aber nicht angenommen
- **dauerhafte Subvention**
- keine Beschränkung auf **zusätzliche Arbeitsplätze**
- keine Konzentration auf **bestimmte Zielgruppen** (z.B. Langzeitarbeitslose oder Geringqualifizierte)

Kritik und Befürchtungen

- Aushöhlung tariflicher Standards: nicht existenzsichernde Entlohnung auch bei Vollzeitarbeit
 - ↓ neue Armut
 - eigentliche Zielsetzungen: Absenkung des Niveaus von Sozialleistungen
 - Beschäftigungseffekte fraglich
 - Verdrängung bestehender Arbeitsplätze
 - Profitieren Geringqualifizierte?
 - Arbeitslosigkeit wegen Mangel an Arbeitsplätzen, nicht wegen fehlender Arbeitsanreize
 - hohe Kosten durch Dauersubventionierung
- ↓ **Kompromiss:** modellhafte Erprobung

Modellhafte Erprobung



Wegen **Unsicherheit über Beschäftigungseffekte, Kosten und „Nebenwirkungen“** zunächst

modellhafte Erprobung unterschiedlicher Varianten:

- ↑ **Einstiegsgeld** (Baden-Württemberg und Hessen)
- ↑ **Mainzer Modell** (Brandenburg und Rheinland-Pfalz)
- ↑ **SGI-Modell** (Saarland und Sachsen)
- ↑ **PLUSLohn** (Arbeitsamt Duisburg)
- ↑ **verstärkte Anwendung des § 18 Absatz 5 Bundessozialhilfegesetz** (Köln und Rhein-Sieg-Kreis)

Modellhafte Erprobung



Einstiegsgeld

- Variante des Kombilohn-Modells
- Erprobung in Baden-Württemberg und Hessen
- veränderter Anrechnungssatz von Erwerbseinkünften bei der Sozialhilfe (auf ein Jahr befristet) - z.B.
 - ↓ Anrechnungsfreibetrag 50 % (oder quartalsweise degressiv von 70 % auf 30 % des Nettoeinkommens sinkend)
 - ↓ Freibetrag für Alleinstehende 500 DM und für Mehr-Personen-Haushalten 700 DM

Förderfälle (zwischen Ende 1998 und Frühjahr 2000): 146

(nur Baden-Württemberg)

Modellhafte Erprobung



Mainzer Modell

- Erprobung im Rahmen des Bundesprogramms „CAST“
- in Brandenburg (Eberswalde und Neuruppin) und Rheinland-Pfalz (Koblenz, Mayen, Montabaur, Neuwied)
- Umsetzung durch die Arbeitsämter
- Gewährung von Zuschüssen an Beschäftigte mit niedrigem Haushaltseinkommen (Subventionierung der SV-Beiträge und Kindergeldzuschuss) für 18 Monate

Förderfälle (zwischen Juli 2001 und Februar 2001): 151

Modellhafte Erprobung



SGI-Modell

- Erprobung im Rahmen des Bundesprogramms „CAST“
- im Saarland (Neunkirchen, Saarbrücken, Saarlouis) und in Sachsen (Chemnitz)
- Umsetzung durch die Arbeitsämter
- Subventionierung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber (gemäß FES-Modell) bei Arbeitsplätzen mit Stundenlöhnen bis zu 18 DM für 18 Monate
- Beschäftigte erhalten Qualifizierungsgutschein in gleicher Höhe

Förderfälle (zwischen Juli 2001 und Februar 2001): 19

Modellhafte Erprobung



PLUSLohn

- Ansatz des Arbeitsamtes Duisburg im Rahmen des § 10 SGB III („Freie Förderung“)
- Zuschuss zum Nettolohn, wenn Arbeitslose gering bezahlte Arbeit aufnehmen (Bruttolohn zwischen 1.650 und 2.500 DM)
- Zuschuss in Höhe von maximal 500 DM für 12 Monate
- Anhebung des Nettolohns auf den letzten Nettolohn vor Arbeitslosigkeit (maximal 2.000 DM)

Förderfälle (zwischen Herbst 1998 und Frühjahr 2000): ca. 500
(Vermittlung zu 70 % in Zeitarbeit)

Modellhafte Erprobung



§ 18 Absatz 5 BSHG

- bundesweit seit einigen Jahren gültig, aber bislang geringe Nutzung durch die Sozialämter
- modellhafte Erprobung in Köln und im Rhein-Sieg-Kreis (im Rahmen des Bündnis für Arbeit NRW)
- Aufstockung des Nettolohns, wenn Sozialhilfebeziehende gering bezahlte Arbeit aufnehmen, für 12 Monate
- Zuschussbetrag ca. 200 DM pro Monat

Förderfälle (zwischen Sommer 2000 und Februar 2001): ca. 30

Zwischenbilanz (1)



- Zahl der **Förderfälle** bislang deutlich geringer als erwartet (Ausnahme: PLUSLohn)
- Erreicht werden eher „**arbeitsmarktnahe Gruppen**“ (nur teilweise Geringqualifizierte)
- **Zusätzlichkeit** der Arbeitsplätze fraglich
- oftmals Schwierigkeiten, interessierte und geeignete **Bewerber/innen** zu finden:
 - ↓ manche haben kein Interesse an Arbeitsaufnahme (teilweise wegen Schwarzarbeit)
 - ↓ Anforderungen auch bei gering entlohnten Tätigkeiten hoch (insbesondere „soziale Kompetenzen“, körperliche Belastbarkeit)
 - ↓ teilweise ungünstige Arbeitszeiten (Vereinbarkeit mit Kinderbetreuung etc.) bzw. Mobilitätsprobleme (kein PKW, schlechte ÖPNV-Verbindungen etc.)

Zwischenbilanz (2)

- auch **Unternehmen** zeigen eher wenig Interesse, zusätzliche Arbeitsplätze mit geringer Entlohnung einzurichten
- teilweise **Konkurrenz** zu vorhandenen Förderinstrumenten der Arbeits- und Sozialämter (*insbesondere beim SGI-Modell*)

Offene Fragen:

- ↓ soziale Absicherung bei erneuter Arbeitslosigkeit?
(*Einkommenszuschüsse sind nicht sozialversicherungspflichtig*)
- ↓ Gelingt Aufstieg in besser bezahlte Tätigkeiten? (*anderenfalls ggf. Abbrüche, weil das Einkommen nach Auslaufen der befristeten Zuschüsse deutlich sinkt*)
- ↓ Oder Abwärtsspirale?



Kombilohn-Konzepte - ein Modell für die Erwerbsarbeit der Zukunft?

- nicht als zentrales Konzept und wohl kaum in den derzeitigen Formen,
- aber als **ein Baustein** von umfassenden arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Strategien denkbar und sinnvoll